

Lfd. Nr.	Sortimentsgruppe	Kiefer %	Verbrauchs- normen fm	Fichte "/»	Verbrauchs- normen fm
a) Nadelholz					
1	Einfadischnitt 16, 18, 20 mm	71	1,41	72	1,39
2	Einfachschnitt 21 bis 44 mm	75	1,33	78	1,28
3	Einfachschnitt 45 mm aufwärts	83	1,21	84	1,19
4	Prism. Bretter 16 bis 18 mm	62	1,61	65	1,54
5	Prism. Bretter 19 bis 30 mm	70	1,43	73	1,37
6	Prism. Bretter 31 mm aufwärts	73	1,37	76	1,32
7	Kantholz, Klasse A bis C	69	1,45	72	1,39
8	Balken, Klasse A bis C	74	1,35	77	1,30
9	Normalschwellen	80	1,25	80	1,25
10	Baggerschwellen	88	1,13	88	1,13
11	Latten und Leisten	64	1,56	66	1,52
12	Schwamm aller Stärken	70	1,43		

Lfd. Nr.	Sortimentsgruppe	Bucha %	Verbrauchs- normen fm	Eiche V«	Verbrauchs- normen fm
b) Laubholz					
1	Einfachschnitt bis 20 mm			65	1,54
2	Einfachschnitt 21 bis 39 mm	76	1,32	70	1,43
3	Einfachschnitt 40 bis 70 mm	84	1,19	75	1,33
4	Einfachschnitt 71 mm aufwärts	88	1,13	79	1,26
5	Normalschwellen	78	1,28	72	1,39

Die Mindesterschnittsätze beziehen sich auf das Hauptprodukt, einschl. Seitenware, soweit letztere in handelsüblichen Dimensionen anfällt, jedoch außer Grubenschwarten, Brennschwarten, Sämlingen und Kürzungen, letztgenannte unter 80 cm Länge.

die Betriebe mit Nichterfüllung der technisch-wirtschaftlichen Kennziffern in der Rundholzausnutzung zu kontrollieren und für die Abstellung der festgestellten Mängel zu sorgen.

(4) Bericht über den Stand der technisch-wirtschaftlichen Kennziffern von vorgenannten Betrieben ist bis zum 25. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats durch die DHZ Rohholz und Schnittholz an die Staatliche Plankommission, Abteilung Holz, Zellstoff und Papier, zu geben.

§ 4

(1) Die dem Ministerium für Leichtindustrie der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik unterstellten volkseigenen Sägewerke haben die Abrechnungen der technisch-wirtschaftlichen Kennziffern auf Grund der Berichte „Nachweis über die Erfüllung der Mindesterschnittsätze“ bis zum 8. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats durchzuführen.

(2) Verantwortlich für die Auswertung und für die Abstellung der festgestellten Mängel ist das Ministerium für Leichtindustrie.

(3) Die den übrigen Ministerien und Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich unterstellten volkseigenen Sägewerke haben die Abrechnungen in der gleichen Form wie das Ministerium für

Leichtindustrie durchzuführen. Verantwortlich für die Auswertung und Abstellung der festgestellten Mängel ist das betreffende Ministerium oder Staatssekretariat mit eigenem Geschäftsbereich.

(4) Bericht über den Stand der technisch-wirtschaftlichen Kennziffern ist bis zum 25. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats von allen Ministerien und Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich an die Staatliche Plankommission, Abteilung Holz, Zellstoff und Papier, zu geben.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1952

Ministerium für Leichtindustrie

Dr. Feldmann

Minister

Berichtigung

zur Anlage 1 der Preisverordnung Nr. 248 vom 9. Juli 1952 — Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst — (GBl. S. 577).

Die zwischen den Gemüsearten Wirsingkohl und Buschbohnen auf Seite 581 aufgeführten beiden Zahlenreihen, beginnend mit 95,— und 77,—, endend mit 0,64 und 0,52, sind zu streichen.